



Antrag auf Brauchwassernutzung (Brunnen- oder Regenwasser) mit Einleitung in die abflusslose Sammelgrube

für das Grundstück

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Gemarkung Flur Flurstück

Anzahl Bewohner

Antragsteller / Kunde

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer / E-Mail

Kundennummer

Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer / E-Mail

1. Ich beantrage für die Nutzung von (bitte ankreuzen):

Regenwasser

- a. die Zustimmung zur Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers als Brauchwasser (§6 der Abwasserbeseitigungssatzung)
- b. ggfs. die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungseinrichtung für Regenwasser

Grundwasser / Brunnenwasser

- c. die Zustimmung zur Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Grundwassers als Brauchwasser
- d. ggf. eine Befreiung vom Benutzungszwang (Einleitung von Grundwasser) in die öffentliche Einrichtung zur Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser (§ 7 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung)

sonstige: _____

2. Die Nutzung von Brauchwasser ist anzeige- und genehmigungspflichtig.

Zur Berechnung der dezentralen Schmutzwassergebühr für die Einleitung des Brauchwassers in die abflusslose Sammelgrube ist ein geeichter Brauchwasserzähler durch ein Installateurunternehmen / Fachunternehmen auf Kosten des Antragstellers zu installieren.

3. Technische Angaben (bitte ankreuzen):

Verwendungszweck des Brauchwassers (bitte ankreuzen):

Toilettenspülung Waschmaschine Waschbecken

Swimmingpool (Größe: _____ m³) Sonstiges (bitte kurz erläutern) _____

Entnahmestelle: im Keller des Hauses

im Schacht

in der Garage

im Nebengebäude

Sonstiges

Welche Wasserzähler sollen eingebaut werden? (bitte ankreuzen)

Wasserzähler vor den Verbrauchsstellen (zwingend erforderlich bei Brunnenwasser / Grundwassernutzung)

Wasserzähler zur Messung der Nachspeisungsmengen mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz (nur bei Regenwassernutzung)

keiner, da bereits vorhanden

Speicher bei Regenwassernutzung

Größe in Liter	Material	Standort

Leitungsnetz

Leitungsmaterial	Art der Kennzeichnung
	<input type="checkbox"/> Klebefahren für offen verlegte Leitungen <input type="checkbox"/> Trassenband für Leitungen unter Putz/Erde <input type="checkbox"/> _____

4. Erklärung des Antragstellers

Mir ist bekannt, dass

- a) die Nutzung von Brauchwasser anzeige- und genehmigungspflichtig ist und mit der Nutzung von Brauchwasser erst nach erteilter Genehmigung durch den AZV „Eisleben – Süßer See“ begonnen werden darf,
- b) die Nutzung von Brauchwasser ohne Anzeige an den Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" und ohne Genehmigung durch den Abwasserzweckverband eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EURO geahndet wird,
- c) die Installation / der Einbau des Wasserzählers für mein Brauchwasser nur durch ein eingetragenes Installateur Unternehmen/Fachfirma nach DIN 1988 erfolgen darf und der Wasserzähler verplombt werden muss,
- d) das Hinweis- und Infoblatt zum Antrag auf Nutzung von Brauchwasser Grundlage des Antrages ist,
- e) die Genehmigung dieses Antrages und eine eventuelle Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nach der Verwaltungskostensatzung des AZV „Eisleben – Süßer See“ für den Antragsteller kostenpflichtig,
- f) die Zählerstände jährlich (nach Erhebungszeitraum) fristgerecht dem AZV „Eisleben-Süßer See“ schriftlich gemeldet werden müssen,
- g) der Wasserzähler für das Brauchwasser den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen muss (6 Jahre Eichfrist),
- h) sobald einer der Punkte a), b), e), f) nicht eingehalten oder nicht erfüllt ist kann mein Brauchwasserzähler nicht berücksichtigt werden und für die Berechnung der dezentralen Schmutzwassergebühr wird der Brauchwasserverbrauch gemäß Satzung geschätzt

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit eingetragenem Standort der Brunnen- bzw. Regenwasseranlage
- Grundriss des Gebäudes mit eingetragenem Rohrleitungssystem
- Baubeschreibung der Anlage

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die unter Punkt 4 abgegebenen Erklärungen und dass das Hinweis- und Infoblatt zum Antrag auf Nutzung von Brauchwasser durch mich zur Kenntnis genommen wurde.

Datum

Unterschrift Antragsteller/Grundstückseigentümer;
ggfs. Firmenstempel

Hinweis- und Infoblatt zum Antrag auf Brauchwassernutzung

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

grundsätzlich ist das komplette Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu beziehen. Eine Nutzung von Brauchwasser (Brunnenwasser, Regenwasser), z.B. für Toilettenspülung, ist daher anzeige- und genehmigungspflichtig! Mit dem Antrag auf Nutzung von Brauchwasser haben Sie die Möglichkeit, die Nutzung von Brunnen-, Grundwasser oder Regenwasser anzuzeigen und eine entsprechende Genehmigung zu beantragen. Für die Zustimmung Ihres Antrages sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Nachweis für die genutzte Brauchwassermenge ist durch einen geeichten Brauchwasserzähler zu erbringen.

Für die Installation des Brauchwasserzählers ist zu beachten:

Der Brauchwasserzähler muss den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und von einer zugelassenen Fachfirma / Installationsunternehmen ordnungsgemäß (nach DIN 1988) fest im Leitungsnetz installiert und verplombt werden. Der Einbau, sowie jegliche Änderungen am Brauchwasserzähler sind dem AZV „Eisleben - Süßer See“ schriftlich anzuzeigen (z. B. mittels Anzeige des Zwischenzählerwechsels - siehe Homepage des AZV „Eisleben - Süßer See“).

Der AZV „Eisleben - Süßer See“ ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

Die Kosten für den Brauchwasserzähler, den frostfreien Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Gerätes trägt der Antragsteller. Ein Wechsel des Brauchwasserzählers (Ablauf der Eichfrist oder Zählerwechsel) sowie Störung am Gerät sind dem AZV „Eisleben - Süßer See“ unverzüglich anzuzeigen.

Die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Leitungssysteme müssen ordnungsgemäß getrennt werden, so dass keine Rückflüsse auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen können.

Voraussetzung für die Verwendung von Brauchwasser und die Genehmigung des Antrages ist der vollständig ausgefüllte Antrag auf Brauchwassernutzung. Dies gilt insbesondere für die Bestätigung der Fachfirma / des Installationsunternehmens über den ordnungsgemäßen (nach DIN 1988), fest im Leitungsnetz erfolgten, Einbau des geeichten Brauchwasserzählers sowie dessen Verplombung.

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt. Alle von Ihnen angegebenen Daten werden nach § 15 BDSG Abs. 3 nicht für andere Zwecke genutzt.

Den Wasserverbrauch (Brauchwasser) anhand des Zählerstandes hat der Gebührenpflichtige dem AZV „Eisleben-Süßer See“ für das Kalenderjahr bis spätestens zum 31.01. des jeweils darauf folgenden neuen Kalenderjahres schriftlich zu melden. Für die nachfolgenden Gemeinden und Ortsteile hat die Meldung bis spätestens ein Monat nach dem Erhebungszeitraum zu erfolgen:

Gemeinde und Ortsteile	Erhebungszeitraum
OT Erdeborn der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	31.01.
Gemeinde Klostermansfeld	28.02.
Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Hornburg, Lutherstadt Eisleben OT Rot-henschirmbach und OT Osterhausen (inkl. OT Kleinosterhausen und OT Sittichenbach)	31.03.
OT Bischofrode und OT Schmalzerode der Lutherstadt Eisleben	30.04.
OT Amsdorf, OT Aseleben OT Röblingen am See, OT Stedten und OT Wansleben am See der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	30.09.
Gemeinden Ahlsdorf mit OT Ziegelrode, Gemeinde Helbra, Gemeinde Hergisdorf	31.10.
Gemeinde Benndorf	30.11.

Nicht erfolgte Meldungen der Zählerstände führen zu einer Hochrechnung der entnommenen Brauchwassermengen.

Zwischenkontrollen der Zwischenwasserzähler behält sich der AZV „Eisleben - Süßer See“ vor.

Nach der Verwaltungskostensatzung des AZV „Eisleben - Süßer See“ ist die Genehmigung Ihres Antrages gebührenpflichtig.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig die Anzeige der Brauchwassernutzung unterlässt oder falsche Angaben macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.